

**Studienordnung der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
für den Diplomstudiengang Design**

Vom 22. Januar 2010

zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Studienordnungen und Prüfungs- und Studienordnungen der Fakultät Gestaltung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienziel
- § 5 Studienberatung

2. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 6 Inhalt des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 8a Exkursion
- § 8b Praktikum
- § 9 Organisation der Lehrveranstaltung

3. Prüfungsvorleistungen, Prüfungen, Nachweise

- § 10 Prüfungsvorleistungen
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Diplomarbeit und Kolloquium
- § 13 Nachweise
- § 14 Prüfungsbescheinigungen

4. Weitere Bestimmungen

- § 15 Anerkennung von Praktika und Prüfungsleistungen
- § 16 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: (weggefallen)
- Anlage 3: Ordnung des Vorpraktikums
- Anlage 4: Ordnung für das praktische Studiensemester

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Design vom 24. Juli 1998 das Studium für diesen Studiengang an der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung geregelt.

(2) Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät.

(3) Die Ordnung des Vorpraktikums (Anlage 1), die Ordnung für das praktische Studiensemester (Anlage 2) und der Studienplan (Anlage 3) sind Bestandteil der Studienordnung.

(4) Die Studienordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechterspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein praktisches Studiensemester und die Prüfungen, einschließlich der Diplomarbeit. Ein Vorpraktikum wird vorausgesetzt.

§ 4 Studienziel

(1) Ziel des Studiums in dem Diplomstudiengang Design ist der Studienabschluss mit dem akademischen Grad „Diplom-Designerin (Fachhochschule)“/„Diplom-Designer (Fachhochschule)“.

(2) Das Studium im Studiengang Design vermittelt künstlerische, gestalterische und wissenschaftliche Grundlagen und Methoden, sowie fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten und berufs- und gesellschaftsbezogene Verhaltensweisen, die den Designer befähigen sollen, in den entsprechenden Tätigkeitsfeldern seiner Studienrichtung Zusammenhänge zu überblicken, Problemstellungen und Aufgaben künstlerischer Gestaltung selbständig und verantwortlich zu lösen und zur Entwicklung im beruflichen Tätigkeitsfeld beizutragen.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Hochschule Wismar. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen der Studienangebote. Beratungen zu spezifischen Fragen, die sich auf den Studiengang Design beziehen, werden an festgelegten Sprechzeiten von einem dafür bestimmten Professor durchgeführt. Beratungen in Zusammenhang mit Prüfungsfragen oder -problemen führt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Studienganges Design durch.

2. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 6 Inhalt des Studiums

Der Studiengang Design gliedert sich in die beiden Studienrichtungen Produktdesign und Schmuckdesign.

Eine Entscheidung für das Studium in einer der beiden Studienrichtungen muss bereits bei der Bewerbung erfolgen, da die künstlerische Eignungsprüfung und das Vorpraktikum fachspezifisch für die Studienrichtungen ausgelegt sind. Ein Wechsel der Studienrichtungen ist auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach dem ersten Studienjahr möglich.

Das Grundlagenstudium ist für beide Studienrichtungen inhaltlich und strukturell gleich. Das Hauptstudium ist für beide Studienrichtungen strukturell gleich, inhaltlich aber in den gestalterischen und fachspezifisch wissenschaftlichen Fächern den differenzierten Anforderungen der Fachrichtungen angepasst. Die Inhalte des Studiums gliedern sich entsprechend des Studienaufbaus und finden ihren konkreten Ausdruck in der Fächerstruktur des Studienplanes (Anlage 1). Er ist in Pflicht- und Wahlpflichtmodule aufgeteilt. Die zur Auswahl stehenden Wahlpflichtangebote der Fakultät/Hochschule sind im Wahlpflichtbereich 2 in Anlage 1 (Studienplan) zusammengestellt. Die Anzahl der zu belegenden Wahlpflichtmodule regelt die Prüfungsordnung. Ein Student kann sich einer Modulprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen. Sie werden als Zusatzmodule angerechnet, gehen aber nicht in die Gesamtbewertung ein.

§ 7 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium für den Studiengang Design setzt ein Vorpraktikum von 13 Wochen voraus, von denen acht Wochen vor Beginn des Studiums absolviert sein müssen. Einzelheiten über Inhalt und Form regelt die Ordnung des Vorpraktikums (Anlage 1).

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium. Das Grundstudium beträgt vier Semester und schließt mit dem Vordiplom ab. Im Grundstudium werden künstlerisch-gestalterische, handwerkliche, wissenschaftliche und theoretische Grundlagen allgemeiner und fachspezifischer Art vermittelt. Das Hauptstudium umfasst vier Semester und schließt mit der Diplomprüfung ab. Die Diplomprüfung umfasst die Modulprüfungen des Hauptstudiums sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium. Das Hauptstudium dient der fachspezifischen Vertiefung und der Entwicklung praxisorientierter Arbeitsmethoden. Die Ausbildung erfolgt im Wesentlichen getrennt in den Studienrichtungen. Das Praxissemester ist Bestandteil des Hauptstudiums und liegt im fünften Semester. Es ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule Wismar geregelter, inhaltlich bestimmter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einer einschlägigen, den Studienrichtungen entsprechenden Gestaltungseinrichtung im Umfang von 20 Wochen abzuleisten ist. Einzelheiten regelt die Ordnung für das praktische Studiensemester (Anlage 2). Das achte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Diplomarbeit.

(3) Der Stundenumfang des gesamten Studiums umfasst im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in den beiden Studienrichtungen 145 Semesterwochenstunden.

(4) Die Aufgliederung des Anteils von Pflicht- und Wahlpflichtstunden kann dem Studienplan (Anlage 3) entnommen werden. Die Zahl der Semesterwochenstunden sowie die Art der Lehrveranstaltungen sind dem Studienplan (Anlage 3) zu entnehmen.

(5) Das gesamte Studium ist geprägt von einem hohen Anteil eigenständiger künstlerisch-gestalterischer Arbeit. Das Arbeitspensum ist so bemessen, dass es über die festgelegten Semesterwochenstunden hinaus einen erheblichen Anteil Selbststudium vom Studenten erfordert.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

- Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung,
- Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesungen und Seminare,
- Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
- Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Praktikum: Praktische Ausbildung in einem Unternehmen,
- Exkursion,
- Entwurfspraktikum,
- Künstlerischer Einzelunterricht.

(2) Aus welchen dieser Veranstaltungsformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studienplan (Anlage 1) festgelegt.

(3) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 8a

Exkursionen

(1) In das Studium sind Fachexkursionen (Anlage 1) als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden. Mit der Teilnahme an maximal sieben Exkursionstagen erwirbt der Student 3 Credit Points.

(2) Die als Prüfungsvorleistung für die Diplomprüfung erforderliche Exkursion kann wahlweise im Grundstudium oder im Hauptstudium im Rahmen des WPF-2-Angebotes absolviert werden (Anlage 1).

§ 8b

Praktikum

(1) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs ist ein Praxissemester als Unternehmenspraktikum in das Studium eingeordnet. Es soll im fünften Studiensemester absolviert werden. Art und Umfang sind in der Anlage 4 geregelt.

(2) Im Rahmen der Studienberatung wird den Studierenden bei der Auswahl und der Durchführung der praktischen Studienzeit Hilfestellung geleistet.

§ 9 Organisation der Lehrveranstaltung

Die zeitliche Organisation der Lehrveranstaltungen regelt ein vom Studiendekan zu genehmigender Stundenplan, der durch Aushang bekannt gegeben wird.

Bei Wahlpflichtmodulen oder Projektangeboten muss eine namentliche Einschreibung in die ausgehängten Angebotslisten erfolgen.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus Gründen der begrenzten Betreuungskapazität eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan oder der vom Dekan beauftragte Professor den Zugang. Studenten, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind im Vorab zu berücksichtigen.

3. Prüfungsvorleistungen, Prüfungen, Nachweise

§ 10 Prüfungsvorleistungen

Die Zulassung zum Diplom erfolgt durch den Nachweis von Prüfungsvorleistungen. Diese sind in der Regel Leistungsnachweise. Ein Leistungsnachweis ist eine individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau. Art, Dauer und Zeitpunkt des Leistungsnachweises müssen vom Lehrenden in den ersten vier Vorlesungswochen bekannt gegeben werden.

Module, die mit einem Leistungsnachweis abschließen oder in denen Leistungsnachweise gefordert werden, sind sowohl im Lehrplan als auch in der Prüfungsordnung ausgewiesen.

§ 11 Modulprüfungen

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Modulprüfungen, die studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums in den Prüfungsabschnitten abgelegt werden. Die Diplom-Vorprüfung kann nur abgeschlossen werden, wenn die gemäß Diplomprüfungsordnung geforderten berufspraktischen Tätigkeiten (Vorpraktikum) von 13 Wochen erbracht worden ist.

Die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen. Sie werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Die Diplomprüfung wird in der Regel mit der Diplomarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen. Eine Übersicht über Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung geben die Anlagen 3 und 4 der Diplomprüfungsordnung des Studienganges Design.

§ 12 Diplomarbeit und Kolloquium

Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Fachhochschulstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbständig zu bearbeiten.

Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten individuell ablesbar und bewertbar ist und die Anforderungen des vorhergehenden Absatzes erfüllt.

Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur

Bearbeitung eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von maximal vier Wochen erfolgen.

Der Kandidat hat seine Diplomarbeit in einem Kolloquium zu verteidigen, dessen Dauer in der Regel 30 Minuten beträgt. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

§ 13 Nachweise

Neben den in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsvorleistungen in Form von Leistungsnachweisen können die Lehrenden in ihren Fächern individuelle Nachweise einfordern in der Art von Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen, Pflichtkonsultationen, Kurzbelegen, Stegreifentwürfen, Referaten o. ä. (§ 19 Absatz 3 PO). Diese Nachweise müssen zu Beginn der Lehrveranstaltungen angekündigt werden. Sie können ebenfalls als Prüfungsvorleistung gewertet werden, ersetzen aber keine Prüfung.

Die Zulassung zum Praxissemester kann gegeben werden, wenn alle Module bis einschließlich drittes Semester sowie die Entwurfsfächer der Hauptfach- und Pflichtfachmodule des vierten Semesters erfolgreich abgeschlossen worden sind.

Für die Zulassung zur Diplomarbeit ist der Nachweis der abgeschlossenen Module des Hauptstudiums zu erbringen.

§ 14 Prüfungsbescheinigungen

Erfolgreich abgeschlossene Modulprüfungen werden dem Studierenden bescheinigt.

Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnetes Zeugnis, das die Modulnoten und die Gesamtnote enthält.

Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind Studiengang, Studienrichtung, die Gesamtnote der Diplomvorprüfung, die Modulnoten der Diplomprüfung, das Thema der Diplomarbeit und deren Noten sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung aufzunehmen. Außerdem werden auf Antrag Zusatzmodule sowie die Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

4. Weitere Bestimmungen

§ 15 Anerkennung von Praktika und Prüfungsleistungen

Bescheide und Feststellungen über die Durchführung und Anerkennung von Vor- und Werkstattpraktika im selben Studiengang anderer Fachhochschulen werden anerkannt, sofern gemäß Prüfungsordnung keine zeitlich umfangreichen Praktika erforderlich sind.

Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Fachhochschulen erbracht worden sind, werden gemäß § 18 der Prüfungsordnung anerkannt. Die Anerkennung ist unter Vorlage aller Belege bei der Einschreibung zu beantragen. Das gilt auch für den Wechsel der Studienrichtung bzw. des Studienganges innerhalb der Hochschule.

Beim Wechsel der Studienrichtung innerhalb des Studienganges werden fachlich gleichwertige Studienleistungen des Grundlagen- sowie Hauptstudiums anerkannt.

§ 16 (Inkrafttreten)

Anlage 1 Studienplan

Design	Modul	Modulbezeichnung	Submodule/Beschreibung	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Sem. Praktikum	6. Semester				7. Semester				8. Semester			Credits LP's	Kontakt SWS/h	Selbstst. SWS/h	Workl. SWS/h
				V	S	P	CR	V	S	P	CR	V	S	P	CR	V	S	P	CR		V	S	P	CR	V	S	P	CR	Diplom	P	CR				
Grundlagen Gestaltung	PMo1	Zeichnen	GL Zeichnen	1	2	3	3	1	4	5	5	1	2	3	3																	3	45	45	90
			Naturstudium/Torso Analytisches Zeichnen																									5	75	75	150				
	PMo2	Präsentieren	Entwurfsdokumentation Englisch													1	2	3	4									4	45	75	120				
	PMo3	Gestalt- und Farblehre	Gestaltungslehre 2D Farbgestaltung 1 Gestaltungslehre 3D Farbgestaltung 2	3	3	6	6	1	1	2	2	2	4	6	6	1	1	2	2									6	90	90	180				
PMo4	Kommunikationsdesign	DTP/Typografie GL Fotografie DTP/Layout Objektfotografie		3	3	3	2	2	2	1	1	2	2	1	1	2	2									3	45	45	90						
				2	2	2	1	1	2	2	1	1	2	2					2	30	30	60													
Wissenschaft/ Theorie	PMo5	Design und Kultur	Kulturwissenschaft	2	2	3	2	2	3																	3	30	60	90						
			Theorien der Gestaltung																					3	30	60	90								
	PMo6	Geschichte der Gestaltung	Kunstgeschichte Designgeschichte									2	2	3	2	2	3									3	30	60	90						
	PMo7	Material und Technologie	Werkstoffkunde	2	2	2	2	2	2																	2	30	30	60						
Material und Statik Edelsteinkunde Konstruktion/Technologie							1	1	4	4	5	2	2	3									2	30	30	60									
PMo8	Marketing/Management	Marketing/Management													2	2	3									3	30	60	90						
Pflichtfach Entwurfsanteil	PMo9	Modellbau	Klassischer Modellbau	2	1	3	3	3	3	3																	3	60	30	90					
			Virtueller Modellbau																					3	60	30	90								
	PM10	Formrepertoire					3	3	3	3	3	6	6													6	90	90	180						
PM11	Experimenteller Entwurf												3	3	6	6									6	90	90	180							
Wahlpflicht 1 Entwurf	WPo1	Integrated Design 1	Produkt und Ästhetik Produkt und Technik Produkt und Kunst Entwurfsangebot Fakultät																	1	5	6	6					6	90	90	180				
			Produkt und Management Produkt im sozialen Kontext Schmuck und Serie Entwurfsangebot Fakultät																									6	90	90	180				
Wahlpflicht 2 Fakultät/ Hochschule 3 aus 8	WPo3	WK Wissenschaft	Fakultätsangebot													2	2	3	2	2	3					3	30	60	90						
																											3	30	60	90					
	WPo4	WK Kunst/Gestaltung	Fakultätsangebot													2	2	3	2	2	3					3	30	60	90						
																										3	30	60	90						
	WPo5	WK Technik/Konstruktion	Fakultätsangebot													2	2	3	2	2	3					3	30	60	90						
																										3	30	60	90						
	WPo6	WK Darstellung	Fakultätsangebot													2		2	2	3					3	30	60	90							
																												3	30	60	90				
	WPo7	WK Stegreif	Fakultätsangebot													2		2																	
WPo8	WK Exkursion	Fakultätsangebot													2		2																		
WPo9	WK Fremdsprachen	Hochschulangebot													2		2																		
WPo10	WK Robert-Schmidt-Institut	Hochschulangebot													2		2																		
Hauptfach	PM12	Projekt 1	Einführung Entwerfen	3	1	4	6																					6	60	120	180				
			Material und Handwerk					2	2	4	6																	6	60	120	180				
	PM13	Projekt 2	Ergonomie im Entwurf									4	4	8	12													12	120	240	360				
			Schmuck und Historie																																
	PM14	Projekt 3	Technologie und Konstruktion													4	4	8	12									12	120	240	360				
			Künstlerische Strategien																																
	PM15	Projekt 4	Praktikum																	30								30							
Praxisprojekt																							1	9	10	15	15	150	300	450					
PM16	Projekt 6	Produkt und Kontext																																	
		Schmuck und Kontext																																	
PM17	Projekt 7																																		
PM18	Diplom	Diplom																					4	30	30	60	840	900							
		Summe SWS					27			28				23				23				22				22									
		Summe Credits					30			31				29				30				30				30	240	2265	4035	6300					

Anlage 2 (weggefallen)

Anlage 3

Ordnung des Vorpraktikums für den Studiengang Design

§ 1

Zweck des Praktikums

Das Praktikum ist unumgänglich zum Verständnis der technischen und wirtschaftlichen Vorgänge und damit wesentliche Voraussetzung für das praxisbezogene Studium. Es soll dem Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- Einblick in einschlägige Produktionsprozesse seines späteren Berufsfeldes zu erlangen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren und soziale und berufsständische Probleme zu erkennen, um so Verständnis und Problembewusstsein zu erlangen.

§ 2

Zeitpunkt und Dauer

Das Vorpraktikum umfasst 13 Wochen. Mindestens acht Wochen des 13-wöchigen Vorpraktikums sind bis zum ersten Vorlesungstag des ersten Semesters abzuleisten. Können die mindestens acht Wochen Vorpraktikum nicht nachgewiesen werden, erfolgt die Aufhebung der Immatrikulation. Werden weniger als 13 Wochen bis zu Aufnahme des Studiums nachgewiesen, sind die restlichen Wochen bis zur Diplomvorprüfung nachzuholen. Der vollständige Nachweis des Vorpraktikums ist eine Voraussetzung zur Erlangung des Vordiploms. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Ausbildung wird auf die Dauer des Vorpraktikums angerechnet. Der Nachweis von praktischen Ausbildungen vor Beginn des Studiums richtet sich nach folgenden Regelungen:

- Bewerber, die vor oder nach dem Erwerb der Zugangsberechtigung zur Fachhochschule eine einschlägige Berufsausbildung abgeschlossen oder eine mindestens einjährige einschlägige Tätigkeit ausgeübt haben, brauchen kein Vorpraktikum abzuleisten.
- Bewerber mit dem
 - a) Reifezeugnis eines Fachgymnasiums, Schwerpunkt Technik
 - b) Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule, Schwerpunkt Technikbrauchen kein Vorpraktikum abzuleisten. Eine praktische Ausbildung bei der Bundeswehr oder während der Ableistung des Zivildienstes kann bei entsprechendem Tätigkeitsprofil auf die Dauer des Vorpraktikums angerechnet werden, sofern detaillierte Angaben (Bescheinigungen) einer entsprechenden Dienststelle vorliegen.

§ 3

Praktikumsbetriebe

Der Praktikant sucht sich den Praktikumsbetrieb selbst. Die Praktikumsbetriebe müssen nach Größe und Organisation geeignet sein, den Praktikanten mit den wesentlichen Funktionen des Betriebes vertraut zu machen.

Unter dieser Voraussetzung können z. B.

- Betriebe mit technischem Charakter oder Handwerksbetriebe (Produktdesign)
 - Betriebe für die Schmuckherstellung (Schmuckdesign)
- in Frage kommen.

§ 4 Inhalt des Praktikums

Die berufspraktische Tätigkeit soll von dem Praktikanten ganztätig ausgeübt werden. Die Arbeitszeit soll grundsätzlich der im Betrieb üblichen entsprechen.

Die Ausbildung soll nach einem Ausbildungsplan durchgeführt werden. Der zeitliche Ablauf des Praktikums ist dem Ablauf der betrieblichen Funktion möglichst anzupassen, damit der Praktikant einen Überblick über das Gesamtgeschehen im Ausbildungsbetrieb erhält. Grundsätzlich sind Tätigkeiten in einem einzigen Funktionsbereich nicht ausreichend.

Der Ausbildungsinhalt soll

- zeitlich gerahmt,
- dem der berufsspezifisch Auszubildenden entsprechen.

Das gesamte Praktikum muss nicht in ein und demselben Betrieb abgeleistet werden.

§ 5 Nachweis des Praktikums

Zum Nachweis des Praktikums dient ein Formblatt. Aufgrund der hierin vorgesehenen Angaben über den Betrieb und die vom Praktikanten ausgeübten Tätigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und in welchem Umfang die betreffenden Tätigkeiten als Praktikum für den Studiengang Design anerkannt werden können. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, diese Aufgabe auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu delegieren.

Bestehen Zweifel, ob eine Tätigkeit als Praktikum anerkannt werden kann, wird eine Vorwegerklärung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses empfohlen.

Anlage 4

Ordnung für das praktische Studiensemester Studiengang Design

§ 1 Grundsätzliches

- (1) In dem Studiengang Design der Fakultät Gestaltung der Hochschule Wismar ist ein praktisches, hochschulgelenktes Studiensemester eingeordnet. Es findet im Anschluss an das vierte Fachsemester statt und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Das praktische Studiensemester des einzelnen Studenten am Lernort Praxis wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Student und Praxisstelle geregelt.
- (3) Während des praktischen Studiensemesters kann die Ausbildungsstätte in begründeten Ausnahmefällen gewechselt werden.

§ 2 Ziele

- (1) Im berufspraktischen Studiensemester soll der Student gestalterische Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das soziale Umfeld einer Gestaltungseinrichtung erwerben.
- (2) Der Studierende soll eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich der jeweilig gewählten Studienrichtung des Hauptstudiums entsprechen.
- (3) Die praktische Ausbildung kann in folgenden Bereichen erfolgen: Gestaltungseinrichtungen (Büros, Abteilungen) für die Bereiche Produkt- oder Schmuckdesign).

§ 3 Dauer des praktischen Studiensemesters

Die praktische Ausbildung umfasst 20 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Die Praxisstelle kann dem Studierenden an höchstens fünf Arbeitstagen während eines Praxissemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Der Student hat keinen Urlaubsanspruch.

§ 4 Zulassung

Zum praktischen Studiensemester werden die Studenten zugelassen, die die Bedingungen nach § 15 der Studienordnung und die in § 22 der Prüfungsordnung definierten Prüfungsleistungen erbracht haben. Über die Zulassung zum praktischen Studiensemester in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

(1) Das praktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Der Studierende sucht sich selbständig eine Praktikantenstelle. Die Hochschule Wismar unterstützt auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten durch Rahmenvereinbarungen mit dem Träger der Praxisstellen die Bereitstellung von Praxisplätzen. Ein Rechtsanspruch des Studierenden auf Beschaffung einer Praktikantenstelle durch die Hochschule Wismar besteht nicht.

(3) Der einzelne Student schließt vor Beginn seiner Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch den Studierenden die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstellen:

- a) die Studierenden in der angegebenen Zeit für das praktische Studiensemester entsprechend dem Ausbildungsplan und den weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
- b) den Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden und sonstigen Lehrveranstaltungen, die ihre Teilnahme zwingend erfordern, und an Prüfungen zu ermöglichen;
- c) den von den Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
- d) den Studierenden auf Wunsch ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen,
- e) den Studierenden einen schriftlichen Nachweis über Art und Dauer der einzelnen Tätigkeiten auszuhändigen,
- f) den fachlich betreuenden Hochschullehrern der Hochschule Wismar die Betreuung der Studierenden zu ermöglichen,
- g) die Studierenden in die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und Geheimhaltung einzuweisen.

2. Die Verpflichtung der Studierenden, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere:

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle entspricht, einzuhalten,
- b) die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- d) die für die Praxisstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- e) fristgerecht einen Bericht nach den einschlägigen prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Hochschule zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- f) ihr Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 (aufgehoben)

§ 7 **Status des Studenten an der Praxisstelle**

Während des praktischen Studiensemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt der Student an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlich Studierenden. Er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist der Student an die Ordnungen seiner Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstelle werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

§ 8 **Studiennachweis**

(1) Zur Anerkennung des berufspraktischen Studiensemesters und zur Ausstellung eines Zeugnisses durch die Hochschule Wismar sind dem Zentralen Prüfungsamt der Hochschule folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Ausbildungsvertrag bis spätestens zum Beginn des Praxissemesters,
2. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b,
3. schriftliche Berichte gemäß § 5 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe d und
4. Praktikumspräsentation im Studiengang.

Die Unterlagen gemäß Nummer 1 sind in der Fakultätsverwaltung (Briefkasten) abzugeben; die Unterlagen gemäß Nummer 2 bis 4 sind spätestens vier Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Folgesemesters beim betreuenden Hochschullehrer abzugeben. Eine Abgabe nach diesem Termin muss beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden.

(2) Für Studenten, die ihre berufspraktischen Studien im Ausland durchführen, gelten entsprechende Sonderregelungen.

§ 9 **Ausnahmeregelungen**

Das praktische Studiensemester kann, soweit ausreichende Praxisstellen für einen Jahrgang nicht zur Verfügung stehen, durch den Nachweis fachbezogener, gestalterisch ähnlicher Tätigkeiten ersetzt werden. Diese können auf Antrag als berufspraktisches Studiensemester anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet in jedem Fall der Prüfungsausschuss.

§ 10 (aufgehoben)

§ 11 **Betreuung der Studierenden**

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit dem Studierenden einen Professor als Betreuer.

(2) Die Aufgaben des Betreuers sind:

1. Die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,

2. Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studierenden,
3. die Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte,
4. die Unterstützung der Hochschule in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen.

§ 12

Versicherungsschutz/Haftung

- (1) Der Student ist während des Praxissemesters Kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Der Student ist während des Praxissemesters in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (3) Der Student ist während des Praxissemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.